

RS Vfgh 2011/2/28 G47/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art18 Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §77 Abs1

PersFrSchG 1988 Art1

Leitsatz

Kein Verstoß der Ermächtigung zur Abstandnahme von der Anordnung der Schubhaft bzw Anwendung gelinderer Mittel im Fremdenpolizeigesetz gegen das Bestimmtheitsgebot; verfassungskonforme Interpretation möglich

Rechtssatz

Abweisung des Antrags des UVS Oberösterreich auf Aufhebung des ersten Satzes des §77 Abs1 FremdenpolizeiG 2005.

Hinweis auf VfSlg 17891/2006; keine Verfassungswidrigkeit, wenn es der Gesetzgeber den vollziehenden Behörden (unter der nachprüfenden Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) überlässt, die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Verfahrens und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- G 47/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2011 G 47/10

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, Determinierungsgebot, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:G47.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at